

Um diese Behauptung zu erhärten, müssen wir prüfen, was sich den Rechnungen über bebaute und unbebaute Hufen entnehmen läßt, und damit sind dann die entsprechenden Angaben der normativen Quellen zu vergleichen. Wir machen den Beginn mit dem Verzeichnis von 1320. In seinem ersten Abschnitt, der die Geldzinsgüter betrifft, weist es 316 $\frac{1}{2}$ *mansi* aus (die *curiae* und *areae* lasse ich außer Betracht; sie würden das Bild kaum wesentlich verändern). Außerdem muß man mit mindestens je einem *mansus* in Sonnenberg, Geitelde und Bortfeld rechnen; das macht zusammen 319 $\frac{1}{2}$.

In dem Register von ca. 1340 werden 240 *mansi* aufgezählt; am Anfang sind wahrscheinlich die 9 $\frac{1}{2}$ *mansi* von Veltenhof und Fallersleben zu ergänzen, und für einige weitere Orte werden entweder überhaupt keine oder nicht alle Hufen erwähnt; die fehlenden lassen sich jedoch rekonstruieren, nämlich je ein (weiterer) *mansus* in Hötzum, Sonnenberg, Geitelde, Bortfeld und Lehdorf und je 7 in Söllingen und Heerte sowie 2 in Semmenstedt; das ergibt insgesamt 270 $\frac{1}{2}$.

Die erste Rechnung, die die Hufenzahl überliefert, ist die von 1394/95; sie zählt 180 $\frac{1}{4}$ *mansi* auf (ich halte mich jeweils an die *Summa mansorum*, die für die einzelnen Orte angegeben ist, obwohl man ein paarmal ein etwas abweichendes Ergebnis erhält, wenn man die Hufen zusammenzählt). Hier kommt noch das *allodium* in Köchingen hinzu, das man vielleicht mit 7 (oder mehr) *mansi* veranschlagen darf. Ferner wird eine Reihe von Orten aufgeführt, deren Erträge den Vikaren oder den *officiales* zugutekommen sollten¹⁴⁵. Die Hufen werden an diesen Orten nicht angegeben, aber man kann sie schätzen, wenn man das Verzeichnis von 1320 und das Register von ca. 1340 zum Vergleich heranzieht. Es wären danach 32 $\frac{1}{2}$ gewesen. Problematisch ist daran freilich, ob sie damals alle bebaut wurden oder ob nicht eine Anzahl auch dieser Hufen wüst gelegen hat. Das letztere wird wenigstens durch einen Satz in den Rechnungen seit 1394/95 nahegelegt, wo zu den Rückständen in Ahlum immer wieder angemerkt wird: *in hoc neglecto habent vicarii 29 s* – den Vikaren waren in dem Dorf gewisse Grundstücke zur Nutzung überlassen worden, doch warfen diese nichts ab. Schließlich steht bei mehreren Orten bloß der Vermerk *vacat*, oder es kommt, nachdem einige wenige *mansi* genannt sind, der Zusatz *neglectum et bona in maiori registro*; d. h. die betreffende Flur war entweder ganz oder teilweise wüst. Diese abgegangenen Hufen kann man wieder durch Vergleich mit dem Zinsverzeichnis von 1320, dem Register von ca.

¹⁴⁵). Siehe o. S. 184f.